

Satzung

über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wismar - Trinkwasserhausanschlusskostenerstattungssatzung (TWKS) - vom 23.04.2014

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 23.04.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenerstattung für Hausanschlussleitungen
- § 2 Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung
- § 3 Vorausleistung
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Kostenerstattung für Hausanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung einer Hausanschlussleitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist dem Zweckverband Wismar (im Folgenden: ZvWis) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als eine Herstellung der Hausanschlussleitung gilt auch eine Erneuerung eines Hausanschlusses, der wegen einer fehlenden Eigentumsübertragung gemäß § 2 Abs. 3 („Hausanschluss“) der Wasserversorgungssatzung des ZvWis zuvor noch ganz oder teilweise im Eigentum des Grundstückseigentümers stand. Als eine Änderung der Hausanschlussleitung gelten deren anderweitige Erneuerung sowie ihr Aus- oder Umbau, ihre Verbesserung und Erweiterung.

(2) Stellt der ZvWis auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlussleitungen her oder beantragt dieser die Beseitigung einer Hausanschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer dem ZvWis den Aufwand für die Herstellung bzw. Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als zusätzliche Anschlüsse gelten auch solche Anschlüsse, die nach der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes zur wasserseitigen Erschließung eines neu gebildeten Grundstückes erforderlich werden.

(3) Erstellt der ZvWis auf Antrag des Grundstückseigentümers eine zusätzliche Grundstücksanschlussleitung bzw. soll die Lage der Grundstücksanschlussleitung geändert werden, so hat der Grundstückseigentümer dem ZvWis den Aufwand für die Herstellung bzw. Änderung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Falle der Änderung und Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 2

Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung

(1) Schuldner der Kostenerstattung nach § 1 ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Schuldner des Anspruches auf Kostenerstattung. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 kostenerstattungspflichtig.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 3 Vorausleistung

Sobald mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung einer Hausanschlussleitung begonnen wurde, kann der ZvWis vom Kostenerstattungspflichtigen nach § 2 Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Anspruchs auf Kostenerstattung verlangen. Eine Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom ZvWis nicht verzinst.

§ 4 Fälligkeit

Kostenerstattungsansprüche und Vorausleistungsansprüche werden durch Bescheid festgesetzt und sind sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Kostenerstattungsschuldner hat dem ZvWis alle für die Festsetzung und für die Erhebung des Kostenerstattungsanspruchs nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um die Erstattungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem ZvWis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind in einem solchen Fall sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 5 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
- § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wismar - Trinkwasserhausanschlusskostenerstattungssatzung (TWKS) - vom 31. August 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.05.2013 außer Kraft.

Lübow, den 23.04.2014


Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 23.04.2014


Baasner
Verbandsvorsteher

